

Zusammenfassung der Ergebnisse eines Gutachtens zum Personenbezug von Geodaten:

Geodaten sind nach Art. 3 Nr 2 der Richtlinie 2007/2/EG (Inspire- Richtlinie) definiert als „Daten mit einem direkten oder indirekten Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet.“ Sie sind, wie diese Definition leicht ersichtlich macht, also grundsätzlich nicht personenbezogen sondern sachbezogen. Damit unterliegen sie gem. § 1 Abs. 2 BDSG grundsätzlich nicht den Restriktionen des Datenschutzrechts.

Allerdings können Geodaten(in manchen Fällen) zu personenbezogenen Daten werden:

Unter den folgenden Voraussetzungen sind auch Geodaten als personenbezogen einzustufen, mit der Folge, dass die Datenschutzgesetze Anwendung finden:

- **Das Geodatum kann einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden** (dies ist immer dann gegeben, wenn eine Identifizierung ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist) **UND**
- **es handelt sich um eine Einzelangabe oder um eine Sammelangabe, die wie eine Einzelangabe zu behandeln ist** (dies ist immer dann der Fall, wenn die datenverarbeitende Stelle das Geodatum gerade dazu verwenden *will*, es einer bestimmten Person zuzuordnen) **UND**
- **das Geodatum ist geeignet, ein persönliches oder sachliches Verhältnis einer Person zu beschreiben.** Dies ist gegeben, wenn das Geodatum ein Inhaltselement (es sind eindeutig Daten über die betreffende Person), Zweckelement (das Datum wird benutzt, um die betreffende Person in einer bestimmten Weise zu beurteilen, in einer bestimmten Weise zu behandeln oder ihre Stellung oder ihr Verhalten zu beeinflussen) oder Ergebniselement (die Verwendung des Datum wirkt sich auf die Rechte und Interessen einer bestimmten Person aus) enthält.

Nur wenn diese drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, ist ein Geodatum als personenbezogen einzustufen. In allen anderen Fällen handelt es sich um reine Sachdaten, für die die Datenschutzvorschriften keine Anwendung finden.

Daraus folgt insbesondere, dass bei Beurteilung der Personenbezogenheit von Geodaten auf den Zweck abzustellen ist, dessenthalb die Daten von der datenverarbeitenden Stelle erhoben werden.

Bei Interesse an dem Gutachten wenden Sie sich bitte per Mail oder telefonisch an Herrn Nico Reiners, nico.reiners@iri.uni-hannover.de, 0511/ 762 8157